

Stotzheim, 18.03.2020

keeper tableware GmbH | adolf-halstrick-strasse 6 | 53881 euskirchen-stotzheim

Kundeninformation zum Thema Konformitätserklärungen für Tissueprodukte

Gemäß Artikel 16 der VO (EG) 1935/2004 sind Konformitätserklärungen nur zu erstellen, sofern gemäß Artikel 5 „Einzelmaßnahmen“ für die in Anhang I aufgeführten Materialien und Gegenstände erlassen worden sind. Da für „Papier und Karton“ keine „Einzelmaßnahmen“ erlassen worden sind, sind somit für dies Materialien und Gegenstände auch keine Konformitätserklärung erforderlich.

Dennoch möchten wir Sie im Bereich Produktsicherheit bestmöglich unterstützen und informieren, weswegen wir Ihnen hiermit gerne bestätigen, dass die in unserem Werk Stotzheim hergestellten Tissueprodukte bzw. deren Herstellungsverfahren den auf das jeweilige Produkt anwendbaren Regelungen der nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- Verordnung (EG) 1935/2004 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der aktuellen Fassung
- Empfehlung XXXVI des BfR „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ in der aktuellen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Darüber hinaus möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass wir über ein integriertes Managementsystem verfügen, welches nach BRC CP, IFS HPC, ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und OHSAS 18001 sowie nach den COC-Standards von FSC® und PEFC™ zertifiziert ist.

Für Rückfragen zum Thema Produktsicherheit stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Markus Claaßen

keeper tableware GmbH
Geschäftsführer